

Stellungnahme des BVI zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Gz.: 703401#00004#0008

Der BVI¹ unterstützt die zentralen Ziele des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, nachhaltige Konsummuster zu stärken und einen fairen Wettbewerb im Bereich umweltfreundlicher und nachhaltiger Produkte EU-weit zu gewährleisten.

Unsere Stellungnahme konzentriert sich auf die begrüßenswerte 1:1-Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/825 (EmpCo-Richtlinie) in das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVGs) fallen im Hinblick auf die Fondsverwaltung und den Fondsvertrieb unter den Anwendungsbereich des UWG. Der Vertrieb von Fondsprodukten erfolgt maßgeblich durch Vertriebsstellen wie Banken, Sparkassen und freie Vermittler auf Grundlage produktbezogener Materialien, die durch die KVGs bereitgestellt werden.

1. Keine Haftung hinsichtlich der Datenqualität bei umweltbezogenen Aussagen

Im Hinblick auf die Daten, die die Grundlage für Umweltaussagen, ökologische Merkmale und vorteilhafte Aussagen mit Umweltbezug (im Weiteren umweltbezogene Aussagen) bilden sowie für die Bewertung durch Zertifizierungssysteme, in Umsetzungsplänen und bei Produktvergleichen verwendet werden, besteht das Risiko, dass KVGs zukünftig aufgrund der neuen Regelungen des UWG zivilrechtlich unbegrenzt für den Inhalt dieser Daten haftbar gemacht werden können. Da KVGs häufig auf Daten von Drittanbietern angewiesen sind, haben sie nur begrenzten Einfluss auf die Qualität dieser Daten. In der Gesetzesbegründung sollte an geeigneter Stelle klar hervorgehoben werden, dass die zivilrechtlichen Anforderungen an die zugrundeliegenden ökologischen Daten nicht dahingehend interpretiert werden dürfen, dass eine Überprüfung jedes einzelnen Datenelements eines Produkts oder einer Dienstleistung erforderlich ist, um einen Haftungsausschluss zu rechtfertigen.

Begründung:

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass beispielsweise die zivilrechtlichen Anforderungen an die Richtigkeit der umweltbezogenen Aussagen und der Angaben im Rahmen von Produktvergleichen nicht zu einer unbegrenzten Haftung der KVGs hinsichtlich der zugrundeliegenden Daten führen. Eine solche Haftung würde voraussetzen, dass jedes einzelne Datenelement eines Produkts oder einer Dienstleistung überprüft werden müsste. Mangels anderer Quellen vervollständigen und konsolidieren KVGs ihre Daten häufig durch den kostenpflichtigen Erwerb von Informationen von Drittanbietern. Wenn Datensätze aus verschiedenen Elementen bestehen und der Anbieter des Produkts oder der Dienstleistung lediglich Zugang zu konsolidierten oder allgemeinen Daten hat, muss er sich auf diese

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 116 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten 4,5 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherer, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 26 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.



Informationen verlassen können. Eine Überprüfung jedes einzelnen Elements ist in solchen Fällen nicht durchführbar.

2. Verhältnis zu bestehenden europäischen aufsichtsrechtlichen Nachhaltigkeitsvorschriften

Neben den geplanten zivilrechtlichen Schutzmechanismen durch das UWG bietet bereits das europäische Aufsichtsrecht einen umfassenden Schutz für Verbraucher beim Erwerb nachhaltiger Finanzprodukte. Wir begrüßen, dass das europäische Aufsichtsrecht in der Definition „Umweltaussage“ und als Unterform dieser konsequenterweise auch in der Definition „Allgemeine Umweltaussage“ Berücksichtigung findet, indem tatbestandlich dann keine Umweltaussage nach dem UWG vorliegt, wenn die jeweilige Aussage rechtlichen Zwecken dient.

Diese Logik wird jedoch in § 5 Absatz 2 und 3 des UWG-Entwurfs nicht vollständig fortgeführt. So kommt eine Berücksichtigung des bestehenden Unionsrechts beispielsweise weder in Bezug auf die wesentlichen ökologischen Merkmale noch in Fällen von irrelevanten Vorteilen für Verbraucher mit Umweltbezug zum Ausdruck. Es ist erforderlich, in der Gesetzesbegründung an geeigneter Stelle grundsätzlich klarzustellen, dass die zivilrechtlichen Anforderungen des UWG an umweltbezogene Aussagen im Kontext der europäischen aufsichtsrechtlichen Anforderungen bewertet werden müssen und ihre Grenzen in diesen regulatorischen Vorgaben finden.

Begründung:

Die aktuellen Vorschriften zur nachhaltigen Finanzierung, insbesondere die Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie), die Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR), die Delegierte Verordnung zu MiFID II (EU) 2017/565, die Delegierte Richtlinie zu MiFID II (EU) 2017/593 und die ESMA-Leitlinien zur Nutzung von ESG-bezogenen Zusätzen in Fondsnamen legen EU-weite Standards für die Berichterstattung und Beratung zur ökologischen Nachhaltigkeit fest. KVGs präsentieren ihre Fondsprodukte auf den unternehmenseigenen Webseiten, erstellen für ihre Fondsprodukte Verkaufsprospekte, Marketing-Mitteilungen und weitere produktbezogene Dokumente und werden beim Fondsvertrieb durch die Vertriebsstellen komplementiert. Bei der Beurteilung von ökologischen Merkmalen und in Fällen von irrelevanten Vorteilen für Verbraucher mit Umweltbezug, die keine „Umweltaussage“ nach dem UWG darstellen, sollten die aufsichtsrechtlichen Nachhaltigkeitsstandards ebenfalls umfassend berücksichtigt werden, um Inkonsistenzen innerhalb des Unionsrechts zu vermeiden und zu verhindern, dass aufsichtsrechtlich erforderliche Aussagen als irreführend nach dem UWG bewertet werden können. Es sollte keine Rechtsunsicherheit darüber bestehen, dass umweltbezogene Aussagen, die in Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben getroffen werden, nicht aus zivil- oder wettbewerbsrechtlicher Sicht sanktioniert werden.